

**Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 27.01.2005 und des Rates am 10.03.2005 zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Vogelpohl“ (Vorlage 2005/005) über die Anregungen aus der Bürger- und Behördenbeteiligung**

---

**Einwender:** Theodor und Monika Silge, Am Haarhaus 39, 48346 Ostbevern

**Stellungnahme vom:** 02.11.2004

**Anregungen:**

Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, mit welcher Leichtigkeit und teilweise Unbegründetheit unter Zuhilfenahme von Schutzbehauptungen bereits zu Beginn der Bebauungsdurchführung vier von acht = 50 % der hier zur Erhaltung festgesetzten gesunden alten Eichenbäume aufgegeben worden sind.

Die erforderliche Pflege und Bestandserhaltung der verbliebenen vier gesunden Eichen beobachten wir ebenso wie die angekündigten Ausgleichspflanzungen von 1:3 mit Interesse. Wir gehen davon aus, dass diese Ersatzpflanzungen auf den entsprechenden Baugrundstücken selbst, in unserer Nachbarschaft, d. h. in der bebauten Ortslage erfolgen und nicht etwa im entfernten, ausreichend begrünten Außenbereich.

**Abwägung:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Aussage, dass es sich bei den beseitigten Bäumen um gesunde Bäume gehandelt habe, muss widersprochen werden. Die Beschädigungen, die eine Beseitigung der Bäume gerechtfertigt haben, wurden in Augenschein genommen und dokumentiert.

Die Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:3 erfolgt in der Form, dass auf dem Grundstück selber je gefällttem Baum ein neuer Baum angepflanzt werden muss. Die Pflanzung der restlichen Bäume im Rahmen des Ausgleichs erfolgt im angrenzenden Baugebiet „Arenwiese“, beispielsweise entlang des sogenannten Breedewiesenweges vom Kreuzungsbereich der Straßen „Am Haarhaus“ und „von-Stauffenberg-Straße“ bis zur Einmündung des Weges auf den Nordring mit dem Ziel einer Alleebildung. Weiterhin soll eine punktuelle Bepflanzung am Rundwanderweg, z. B. in Höhe der Grabenbrücke und als Randbepflanzung des Kinderspielplatzes erfolgen. Insofern wird der Anregung nach einem ortsnahen Ausgleich Rechnung getragen. Dieser Anspruch wird in einer entsprechenden Vereinbarung mit den jeweiligen GrundstückseigentümerInnen geregelt.